



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

Vollzug der Baugesetze; Brandschutztechnische Ertüchtigung, Umbau Nr. 12 (Fetisch Universe GmbH, Neubau einer Betriebsleiterwohnung in der Halle 14 (Autohaus Mohl), Zuteilung der bestehenden Betriebsleiterwohnung in Halle 11 zur Firma Protoplast, Errichtung eines Gewerbebetriebes in der Halle 11 im OG, Neubau Garagen Fl.Nr. 450, Gemarkung Au bei Bad Aibling .....	113
Vollzug der Baugesetze; Austausch von Werbeanlagen Fl.Nr. 330/1, Gemarkung Bad Aibling .....	114
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern Fl.Nrn. 1236, 1236/6, 1236/7, Gemarkung Mauerkirchen i. Ch. ....	115
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten Fl.Nr. 471, Gemarkung Bad Aibling .....	116
Vollzug der Baugesetze; Gut Spreng - Nutzungsänderung der Klinik in eine Flüchtlingsunterkunft Fl.Nr. 1503, Gemarkung Riedering .....	117
Vollzug der Baugesetze; Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende; befristet auf 11 Jahre Fl.Nr. 2577, Gemarkung Vagen .....	118

**Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie**

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BimSchG) auf wesentliche Änderung des Steinbruchs Rohrdorf durch Erweiterung und Vertiefung verschiedene Flurnummern, Gemarkung Rohrdorf, Gemeinde Rohrdorf .....	119
---	-----

**Finanzwesen**

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham .....	121
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham .....	123
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung (Trinkwasserzweckverband Simssee - TwS) .....	125

**Sonstiges**

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn ..... 134  
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim - Bad Aibling ..... 135

**Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

./.

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

## Vollzug der Baugesetze;

**Brandschutztechnische Ertüchtigung, Umbau Nr. 12 (Fetisch Universe GmbH, Neubau einer Betriebsleiterwohnung in der Halle 14 (Autohaus Mohl), Zuteilung der bestehenden Betriebsleiterwohnung in Halle 11 zur Firma Protoplast, Errichtung eines Gewerbebetriebes in der Halle 11 im OG, Neubau Garagen  
Fl.Nr. 450, Gemarkung Au bei Bad Aibling**

Antragsteller: Eigentümergemeinschaft Gewerbepark Au, Hauptstr. 54, 83075 Bad Feilnbach  
Vorhaben: Brandschutztechnische Ertüchtigung, Umbau Nr. 12 (Fetisch Universe GmbH), Neubau einer Betriebsleiterwohnung in der Halle 14 (Autohaus Mohl), Zuteilung der bestehenden Betriebsleiterwohnung in Halle 11 zur Firma Protoplast, Errichtung eines Gewerbebetriebes in der Halle 11 im OG, Neubau Garagen  
Bauort: Bad Feilnbach, Hauptstr. 54  
Lage: Gemarkung Au bei Bad Aibling, Flurstück 450

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

### Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 06.06.2024

gez.

Rosenwink

**Vollzug der Baugesetze;  
Austausch von Werbeanlagen  
Fl.Nr. 330/1, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Eni Deutschland GmbH, Theresienhöhe 30, 80339 München  
Vorhaben: Austausch von Werbeanlagen  
Bauort: Bad Aibling, Münchner Straße 40  
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 330/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 11.06.2024

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;  
Errichtung eines Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern  
Fl.Nrn. 1236, 1236/6, 1236/7, Gemarkung Mauerkirchen i. Ch.**

Antragsteller: Freistaat Bayern, Landratsamt Rosenheim, Landrat Otto Lederer, Wittelsbacherstr. 53,  
83022 Rosenheim  
Vorhaben: Errichtung eines Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern  
Bauort: Bad Endorf, keine Angabe  
Lage: Gemarkung Mauerkirchen i. Ch., Flurstücke 1236, 1236/6, 1236/7

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 12.06.2024

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten  
Fl.Nr. 471, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: RIEDERIMMO Wohnen in Bayern GmbH, Rupertistr. 7, 83278 Traunstein  
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten  
Bauort: Bad Aibling, Lindenstraße 13b  
Lage: Gemarkung Bad Aibling., Flurstück 471

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Vorbescheid**

A. Das beantragte Vorhaben ist gemäß den eingereichten Unterlagen bauplanungsrechtlich zulässig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.06.2024

gez.

Rohde  
Oberregierungsrätin

**Vollzug der Baugesetze;  
Gut Spreng - Nutzungsänderung der Klinik in eine Flüchtlingsunterkunft  
Fl.Nr. 1503, Gemarkung Riedering.**

Antragsteller: Richard Wurm, Brückenstraße 1, 83022 Rosenheim  
Vorhaben: Gut Spreng - Nutzungsänderung der Klinik in eine Flüchtlingsunterkunft  
Bauort: Riedering, Spreng 1  
Lage: Gemarkung Riedering, Flurstück 1503

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 06.06.2024

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende; befristet auf 11 Jahre  
Fl.Nr. 2577, Gemarkung Vagen**

Antragsteller: TT FeWe GmbH, Stefan Schadhauser, Werinherstr. 91, 81541 München  
Vorhaben: Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende;  
befristet auf 11 Jahre  
Bauort: Feldkirchen-Westerham, Walter-Gessner-Str. 1  
Lage: Gemarkung Vagen, Flurstück 2577

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 25.06.2024

gez.

Rohde  
Oberregierungsrätin



## **WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf wesentliche Änderung des Steinbruchs Rohrdorf (Anlage nach Nr. 2.1.1 „Verfahrensart G“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchG), durch Erweiterung und Vertiefung (Fl. Nrn. 2193, 2264, 2273, 2275, 2430, 2432, 2438, 2487/1, 316, 317, 320, 321, 328, 329, 330, 332, 334, 336, 337, 340, 2156, 2188/4, 2193, 2253, 2254, 2256, 2261, 2262, 2263, 2264, 2404, 2430, 2432, 4100 und 4101 - Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf)**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 24.06.2024 Az.: 35 WG-2024-70003**

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt seit dem Jahr 1930 den an das Zementwerk angrenzenden Steinbruch. Eine Genehmigung bedurfte es nach damaligem Recht nicht. Steinbrüche bedürfen jedoch ab dem 01.10.1962 der baurechtlichen und ab dem 01.03.1975 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Steinbruch wurde mit Schreiben vom 28.02.1979 nach § 67 Abs. 2 BImSchG immissionsrechtlich angezeigt. Mit dem Landratsamt Rosenheim wurden im Februar 1983 die Bestandsschutzgrenzen festgelegt. Mit Genehmigung vom 09.12.2008 wurde die wesentliche Änderung des Steinbruchs durch Abbauerweiterung und einem Tiefenabbau genehmigt. Nun wurde mit Antrag vom 26.10.2022, ergänzt durch Antragsänderungen vom 28.04.2024, die Erweiterung des Steinbruchs Rohrdorf um ca. 3,3 ha auf insgesamt ca. 41,5 ha und die Vertiefung Abbausohle auf ein Niveau von 426 m ü. NN beantragt, um die Rohstoffe der Lagerstätte möglichst vollständig zu nutzen.

Bei der von der Firma Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betriebenen Steinbruchs handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs Rohrdorf, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG besteht bei Änderungsvorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben die Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach der Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden, einer standortbezogenen Vorprüfung. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen, da es sich im antragsgegenständlichen Verfahren um ein Änderungsvorhaben handelt, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die Abbaufäche um ca. 3,3 ha erweitert werden soll und Sprengstoffe verwendet werden sollen.

Für die Änderung der Anlage ist somit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen durch den zuständigen Umweltingenieur am Landratsamt Rosenheim, der TÜV Süd Industrie Service GmbH und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Plausibilitätsprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3505 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 24.06.2024

gez.

Blabsreiter

# FINANZWESEN

## Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham

### I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Feldkirchen - Westerham hat am 06.12.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung

des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **953.700 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **77.500 €** ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

**Verwaltungsumlage** (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **680.000 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 364 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

**Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.868,13 €**

**Investitionsumlage** (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **56.300 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 364 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

**Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 154,67 €**

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham  
Feldkirchen-Westerham, 18.06.2024

gez.

Johannes Zistl  
Vorsitzender der Grundschulverbandsversammlung

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 20.06.2024

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;  
Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

**I.**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Feldkirchen - Westerham hat am 06.12.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung**

des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.048.800 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **260.800 € ab.**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage** (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **750.000 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 191 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

**Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.926,70 €.**

**Investitionsumlage** (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **245.048 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt 191 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

**Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.282,97 €.**

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham  
Feldkirchen-Westerham, 18.06.2024

gez.

Johannes Zistl  
Vorsitzender der Mittelschulverbandsversammlung

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 20.06.2024

gez,

Scheurl  
Regierungsrätin

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung  
(Trinkwasserzweckverband Simssee - TwS)**

Die nachstehende Verbandssatzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung (Trinkwasserzweckverband Simssee - TwS) wurde von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Simssee in ihrer Sitzung am 09.04.2024 beschlossen.

**Satzung  
für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung  
(Trinkwasserzweckverband Simssee - TwS)  
vom 19.04.2024**

Die Gemeinden Prutting und Söchtenau schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder
- § 5 Aufgaben des TwS
- § 6 Weitere Aufgaben des TwS

**II. Verfassung und Verwaltung**

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Geschäftsstelle, Leitung, Personal

**III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage
- § 22 Kassenverwaltung
- § 23 Jahresrechnung, Prüfung

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Rechtsstellung

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen „Trinkwasserzweckverband Simssee“ Zweckverband zum Betrieb der Wasserversorgung“. <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung lautet – TwS –. <sup>3</sup>Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der TwS hat seinen Sitz in der Gemeinde Söchtenau.

### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Prutting und Söchtenau.
- (2) <sup>1</sup>Andere Gemeinden und Zweckverbände können auf schriftlichen Antrag dem TwS beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt bedarf der Zustimmung des TwS, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem TwS austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. <sup>2</sup>Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre. <sup>3</sup>Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des TwS umfasst das leitungsgebundene Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.

### § 4 Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreises die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung im Sinne der § 5 und § 6. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem TwS übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen zum 01.10.2024 auf den TwS über.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke dem TwS kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Mitglieder ohne Straßenbaulast stellen im Innenverhältnis zu ihren Verbandsmitgliedern Satz 1 sicher.
- (4) <sup>1</sup>Bei den Mitgliedern verbleiben grundsätzlich
  - a) das Eigentum an den Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und dem Verteilnetz und damit die Trägerschaft an der gesamten technischen Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung,
  - b) die originären Aufgaben der Trinkwasserversorgung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,
  - c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,
  - d) die Steuerpflicht sowie die steuerliche Abzugsberechtigung, sowie
  - e) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung.

<sup>2</sup>Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar.

### § 5 Aufgaben des TwS

- (1) <sup>1</sup>Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik.



(2) Der Betrieb umfasst insbesondere

- a) die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an die Endabnehmer im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
  - b) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken samt Rückbau,
  - c) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigungen aller Art,
  - d) die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, der regelmäßig wiederkehrender Art ist,
  - e) die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung, Entfernung und soweit notwendig das Ablesen der Wasserzähler nach dem jeweiligen Satzungsrecht der Mitglieder,
  - f) schriftliche Meldung von Störungstatbeständen, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen, an die Mitglieder,
  - g) die Sicherstellung und Wartung von Notverbänden mit benachbarten Wasserversorgungsunternehmen,
  - h) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des jeweiligen Satzungsrechtes an die Mitglieder,
  - i) auf Veranlassung einzelner Mitglieder die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an einzurichtende Übergabestellen für Wassergäste im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
  - j) die Erstellung von Maßnahmenplänen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
  - k) die Aktualisierung von Planwerken, der Anlagendokumentation und Netzplänen,
  - l) die zentrale Lagerbewirtschaftung gemäß § 5 für alle Gebietskörperschaften
  - m) einen jährlichen Fachbericht über den Anlagenzustand gegenüber den einzelnen Mitgliedern zur Ermöglichung eines Risikomanagements in den einzelnen Prozessen der Trinkwasserverordnung (Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung sowie Vorschläge für Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen)
  - n) Erstellung von Mitteilungen und Statistiken zur Wassergewinnung, -verbrauch, -verlust und dem Leitungsnetz.
- (3) Zu den Anlagen gehören alle zentralen Einrichtungen samt technischen Einbauten und Steuerungen sowie die örtlichen Verteilnetze mit Übergabestellen, welche der Wasserversorgung dienen.
- (4) Die Mitglieder stellen dem TwS sämtliche verfügbaren Plandaten in analoger und digitaler Form zu ihren Anlagen i. S. des Abs. 3 laufend kostenfrei zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Weitere Aufgaben des TwS**

- (1) Sofern er von den Mitgliedern im Einzelnen dazu beauftragt wird, kann der TwS mit der Ausführung folgender weiterer Aufgaben betraut werden:
  - a) fachliche Beratungen im Rahmen des § 4 Absatz 4 Buchst. b), und
  - b) Sonderkontrollen und Wartungen an Gewinnungsanlagen, soweit diese nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen,
  - c) Reparatur und Instandsetzung von Leitungen nach Rohrbrüchen etc,
- (2) Sofern die Mitglieder den TwS mit einzelnen weiteren Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen wollen, haben sie dies schriftlich bis spätestens 30.10. jeden Jahres unter Verwendung eines verbindlichen Formblatts zu tun. Rechtzeitig angemeldete Einzelmaßnahmen sollen vom TwS angenommen werden. Verspätet angemeldete Maßnahmen kann der TwS ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 7**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorsitzende

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung der Versammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Räte. <sup>3</sup>Beamte und hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Versammlung sein.

- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden vertreten. <sup>2</sup>Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher bzw. gewählter Vertreter. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person als ihren Vertreter bestellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder bestellen ihren weiteren Vertreter durch ihre Beschlussorgane. <sup>2</sup>Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. <sup>3</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes bzw. der Amtsdauer als Verbandsvorsitzender; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. <sup>3</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 9**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. <sup>2</sup>Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 11**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. <sup>3</sup>Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (5) <sup>1</sup>Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es wird geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhält. <sup>4</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>6</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>7</sup>Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## **§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - a) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,
  - b) die Änderung der Verbandsaufgaben und der hierzu dienenden Einrichtungen,
  - c) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
  - d) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-)Haushaltssatzung und den Finanzplan,
  - e) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
  - f) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,
  - g) die Festsetzung von Entschädigungen,
  - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
  - j) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung der technischen Führungskraft, sowie von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
  - k) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TwS zwangsweise durchzusetzen,
  - l) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist.

## **§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte**

<sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Auslagen und Entschädigung regelt eine Entschädigungssatzung

## **§ 14 Verbandsvorsitz und Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>2</sup>Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den TwS nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. <sup>3</sup>Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die für den TwS im Rahmen der Haushaltsansätze Verpflichtungen bis zu 10.000,00 €, bei den

weiteren Aufgaben i. S. des § 6 bis zum Haushaltsansatz, mit sich bringen, abzuschließen. <sup>4</sup>Bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben gilt eine Wertgrenze von 5.000,00 €.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der technischen Führungskraft des TwS übertragen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Personalführung, er ist Dienstvorgesetzter der TwS-Bediensteten.
- (7) Erklärungen, durch welche der TwS verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## **§ 16**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch eine Entschädigungssatzung fest.

## **§ 17**

### **Geschäftsstelle, Leitung, Personal**

- (1) <sup>1</sup>Der TwS unterhält eine Geschäftsstelle gem. Art. 39 Abs. 1 KommZG. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird der TwS einen Geschäftsleiter beschäftigen.
- (2) Der TwS übernimmt weiterhin das bestehende Fachpersonal seiner Mitglieder, sofern vorhanden. <sup>2</sup>Der TwS legt den übernommenen Beschäftigungsverhältnissen ohne zeitliche Befristung den bisherigen TVöD-VKA in seiner jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- (3) <sup>1</sup>Ansonsten stellt der TwS das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 bis 6 sowie die Verwaltung des TwS im Bereich Personal, Lohn, Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 18**

### **Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des TwS gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) <sup>1</sup>Der TwS erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. <sup>2</sup>Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des anstehenden Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

## **§ 19**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, ansonsten einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

## **§ 20 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) <sup>1</sup>Der TwS rechnet den bei ihm entstandenen Aufwand an Personal- und Sachkosten für die weiteren Aufgaben nach § 6 mit seinen Mitgliedern laufend ab. <sup>2</sup>Basis der Abrechnung sind
- a) Einsatzstunden der einzelnen TwS-Beschäftigten nach Projektaufzeichnung,
  - b) Personaldurchschnittskosten/Std. gemäß aktueller Fortschreibung in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“,
  - c) Betriebsgemeinkosten in Höhe von 15 % gemäß Buchst. b),
  - d) Projektbezogene Materialeinkaufskosten gegen Nachweis und so weit verbaut.
- <sup>3</sup>Die Kosten nach Satz 2 sind in Form einer Rechnung zu berechnen, die den rechtlichen und steuerlichen Anforderungen genügt.
- (2) Der TwS verrechnet mit seinen Mitgliedern aus den Aufgaben gemäß § 5 folgende Positionen:
- Wasserzähler (nur Materialpreis).
- (3) <sup>1</sup>Der TwS erhebt von seinen Mitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage für den durch sonstige Einnahmen (insbesondere nach Abs. 1 und 2) nicht gedeckten Finanzbedarf. <sup>2</sup>Die Betriebskostenumlage richtet sich nach dem folgenden Schlüssel zum Stand 1.10. des Haushaltsvorjahres:
- a) Anzahl der Brunnen/ Quellen 10 %,
  - b) Netzlänge 40 %,
  - c) gelieferte Wassermenge 50 %.

## **§ 21 Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage**

- (1) <sup>1</sup>Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. <sup>2</sup>Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage sind anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll),
  - b) der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Schlüsselfaktoren nach § 20 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage),
  - c) der jeweilige Umlagebetrag je Schlüsseleinheit (Umlagesatz) und
  - d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Mitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) <sup>1</sup>Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig. <sup>2</sup>Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der TwS bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. <sup>2</sup>Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 22 Kassenverwaltung**

Die Kassenverwaltung wird vom Zweckverband selbst durch qualifiziertes Personal ausgeführt (vgl. § 17 Abs. 3).

## **§ 23 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

- (2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. <sup>2</sup>Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rosenheim bzw. der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzungen des TwS werden im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. <sup>3</sup>Die Satzungen können am Sitz des TwS (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind auch durch seine Mitglieder in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

#### **§ 25**

#### **Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

Das Landratsamt Rosenheim als Rechtsaufsichtsbehörde beruft nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Versammlung ein, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt ist.

#### **§ 26**

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des TwS bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Vermögen ist nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Betriebskosten-Umlageschlüssel (§ 20 Abs. 3) zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem TwS aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, findet keine Abwicklung statt.

#### **§ 27**

#### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.11.2023 außer Kraft.

Gemeinde Prutting  
Söchtenau, 19.04.2024

gez.

Johannes Thusbaß  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Söchtenau  
Söchtenau, 19.04.2024

gez.

Bernhard Summerer  
Erster Bürgermeister

Die Verbandssatzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 13.06.2024

gez.

Scheurl  
Regierungsrätin

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 3161398544 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 28.06.2024

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN



### **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Nr. 3111564583

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 17.06.2024

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING, VORSTAND